

unter Hinzuziehung des Zentralen Kontors der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse getroffenen Vereinbarungen.

## § 8

**Gewichtsfeststellung**

(1) Bei der Verladung ist das Gewicht durch bestätigte Wäger über automatische Waagen, Dezimalwaagen, Fahrzeug- oder Gleiswaagen durch Leer- und Vollverwägung festzustellen und durch einen Wägenachweis zu belegen. Wird das Gewicht durch bahnseitige Leer- oder Vollverwägung oder über eine Fahrzeugwaage festgestellt, so hat bei Gewichtsabweichungen die automatische und dezimale Gewichtsfeststellung durch bestätigte Wäger den Vorzug. Eine Verpflichtung der Deutschen Reichsbahn zur Verwägung auf Gleiswaagen besteht nicht.

(2) Bei Lieferung gesackter Futtermittel sind die Säcke mit egalisiertem Füllgewicht zu verladen. Bei Importlieferungen und bei Lieferungen von Kopro- und Palmkernextraktionsschrot aus dem Inland sind Ausnahmen zulässig. Bei Kopro- und Palmkernextraktionsschrot bedürfen die Lieferungen in Säcken mit unegalisiertem Füllgewicht der Zustimmung der übergeordneten Organe.

(3) Gewichtsabweichungen bis zu  $\pm 1/10$  % der Liefermenge sind, mit Ausnahme bei Lieferungen von Wirk- und Mineralstoffmischungen, zulässig. Die Vertragspartei können andere Vereinbarungen treffen. Bei Lieferungen in egalisierten Säcken hat die Anzahl der Säcke mit den Angaben in den Versandunterlagen übereinzustimmen.

## § 9

**Gewichtsfeststellung bei Importen**

(1) Futtermittel aus Importen sind zu dem am Versandort (Grenze der Deutschen Demokratischen Republik) ermittelten und in den Frachtpapieren eingetragenen Gewicht zu liefern.

(2) Werden Futtermittel auf der Grundlage des Empfangsgewichtes geliefert, so hat der Besteller das Empfangsgewicht durch bestätigte Wäger am Empfangsort festzustellen und darüber den Nachweis gegenüber dem Lieferer zu führen.

(3) Die Gewichtsnachweise müssen im einzelnen folgende Angaben enthalten:

- a) Versandort und Versanddatum,
- b) Empfangsort und Empfangsdatum,
- c) Warenart,
- d) Bezeichnung und Nummer des Transportmittels,
- e) Rechnungsnummer und Importvertragsnummer,
- f) Verwägungsart,
- g) Versandgewicht laut Frachtbrief und Rechnungen,
- h) Empfangsgewicht laut Wägeprotokoll bzw. Gewichtsnachweis,
- i) Unterschrift und Stempel.

(4) Bei Empfangsgewichtslieferungen von Futtermitteln sind die Wägeprotokolle bzw. Gewichtsnachweise vom Besteller dem Lieferer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 4 Wochen, zu übersenden. Die sich gegenüber den Rechnungen des Lieferers ergebenden Gewichtsabweichungen werden vom Lieferer auf dieser Grundlage durch Gut- oder Lastschriften abgerechnet.

(5) Eine Verpflichtung der Deutschen Reichsbahn zur Verwägung auf Gleiswaagen besteht nicht.

(6) Die am Empfangsort entstehenden Wägekosten für Lieferungen, die zum Empfangsgewicht abzurechnen sind, sind vom Lieferer zu tragen.

## § 10

**Qualität und Garantie**

Der Lieferer garantiert, daß die gelieferten Futtermittel die in den staatlichen Gütevorschriften enthaltenen Qualitätsnormen während der dort festgelegten Zeit der Lagerfähigkeit ab Herstellung, mindestens jedoch 3 Monate nach Entgegennahme, aufweisen und behalten. Soweit staatliche Gütevorschriften nicht bestehen oder diese bestimmte Anforderungen an die Lagerfähigkeit nicht regeln, garantiert der Lieferer, daß die gelieferten Futtermittel 3 Monate die nach dem Vertrag vorausgesetzten oder in den staatlichen Gütevorschriften enthaltenen Qualitätsnormen ab Herstellung, mindestens jedoch 1 Monat nach Entgegennahme, aufweisen und behalten. Der Lieferer garantiert nicht bei unsachgemäßer Behandlung der gelieferten Futtermittel durch den Besteller oder bei Einwirkungen, die außerhalb des nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauchs liegen.

## § 11

**Qualität bei Importlieferungen**

Bei Futtermitteln aus Importen gelten für alle Vertragspartner die Vereinbarungen zwischen den Außenhandelsunternehmen und dem Zentralen Kontor der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse über die Qualität und deren Feststellung sowie über die Garantie. Entsprechend § 6 der Futtermittelverordnung vom 22. Oktober 1964 hat das Zentrale Kontor der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse vor Beginn des Vertragszeitraumes den Bestellern diese Vereinbarungen bekanntzugeben.

## § 12

**Mängelanzeige**

(1) Qualitätsverletzungen der Futtermittel hinsichtlich Geruch, Nässe, Schädlingsbefall und Gewichtsabweichungen, unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 3, sind binnen 3 Werktagen nach Bereitstellung des Transportmittels zur Entladung schriftlich dem Lieferer und Vertragspartner anzuzeigen.

(2) Beanstandungen der Qualität, die nicht unter Abs. 1 fallen, sind unverzüglich nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse, spätestens jedoch 5 Werktagen nach Ablauf der im § 10 festgelegten Garantiefristen, anzuzeigen. Diese Frist verlängert sich jeweils um 5 Werktagen innerhalb der Lieferkette.